

BEGRÜNDUNG  
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR. 2  
DOESEMOOR IN OEDERQUART

**1 Planungsgegenstand**

**1.1 Veranlassung des Vorhabens- und Erschließungsplanes**

Die Gemeinde Oederquart möchte parallel zum 17. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen dem Vorhabenträger die Möglichkeit zur Errichtung von drei 600 kW Windenergieanlagen geben.

Der Vorhabenträger, die Doesewind Betriebsgesellschaft bR mbH, will auf Flächen im Eigenbesitz 3 Windenergieanlagen der 600 kW-Klasse vom Typ Vestas V-44 errichten.

Die Realisierung dieses Vorhabens wird von der Gemeinde Oederquart unterstützt, da von dem Vorhaben in diesem Bereich positive Impulse für die Akzeptanz der Windenergienutzung und für die Entwicklung der Region erwartet werden.

Nach geltendem Planungsrecht ist eine Bebauung gemäß § 35 Bau-GB entsprechend dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.06.1994 nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Durchführung einer verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde, hier in Form des Vorhaben- und Erschließungsplans, erforderlich.

Der Standort ist als potentieller Windenergieanlagenstandort im Fachplan Energie des Landkreises Stade weitestgehend dargestellt.

Die Aufstellung eines VEP gewährleistet die Belange des Schallschutzes durch Festsetzung der Standorte der Windenergieanlagen. Weiterhin ist es erforderlich, die Erschließung des Gebietes öffentlich zu sichern, die einen möglichst geringen Umfang erhalten soll.

Daneben ist zu beachten, daß der Eingriff in das Landschaftsbild möglichst gering gehalten werden soll, wozu eine maximale Höhe der einzelnen Anlagen festgesetzt wird. Durch Anordnung und Gestaltung des Windenergieparks und Maßnahmen zur Minimierung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (gem. § 8 a-c BNatSchG) wird negativen Auswirkungen auf das Erholungspotential entgegengewirkt.

**1.2 Plangebiet**

Das Gebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2, Doesemoor liegt nördlich von der K 12. Die Standorte der Windenergieanlagen liegen in einer Obstplantage und auf einer mit Erdbeeren bepflanzten, zwischenzeitlich brachgefallenen oder umgebrochenen Fläche.

Die Grundstücksflächen des Plangebietes (Gemarkung Oederquart, Flur 23, Flurstücke 59,60 und 179/24) gehören zum Grundbesitz von Herrn Hermann Glashoff, einem Gesellschafter der Doesewind Betriebsgesellschaft bR mbH.

Notwendige Baulasten werden nach NBauO § 13 (7) durch Einverständniserklärungen der Grundstücksnachbarn nachgewiesen, entsprechende Geh-, Fahr- und Leitungsrechte durch Grunddienstbarkeiten. Der einzuhaltende Grenzabstand beträgt  $\frac{1}{2}$  H.

Die Abgrenzung korreliert weitestgehend mit dem Geltungsbereich des 17. FNP-Änderungsverfahrens der Samtgemeinde und ermöglicht eine gesicherte Erschließung von der Kreisstraße K 12. Ein Mindestabstand von 500 m zu Siedlungen und 450 m zu Einzelhäusern wird innerhalb der Baugrenze durch die Standorte der Windenergieanlagen eingehalten.

Der Geltungsbereich der Baugrenze ist aus der Planzeichnung ersichtlich.

### 1.3 Planerische Ausgangssituation

Nach § 8, Abs. 2 Bau-GB ist der VEP aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der zur Zeit rechtsgültige Flächennutzungsplan weist auf den Flächen, die durch den VEP betroffen sind, „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 Bau-GB aus. Außerdem sind zu sichernde Trassen für Richtfunk bzw. Leitungen dargestellt.

Das „Sondergebiet (SO) Windenergiepark“, überlagert die Nutzung einer „Fläche für Landwirtschaft“ und hebt sie nicht auf.

In dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms - Fachplan Energie (1994)- des Landkreises Stade liegen die Windenergieanlagen weitestgehend in dem ausgewiesenen Vorrangstandort.

Der Rat der Gemeinde Oederquart hat sich grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie in diesen Teilflächen ausgesprochen.

Für das Plangebiet besteht kein Bebauungsplan.

Der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen wird in Kürze die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Darstellung von Flächen zur Windenergieerzeugung beschließen. Im Erläuterungsbericht werden Empfehlungen zur Errichtung des Windenergieparks formuliert, die im VEP umgesetzt werden.

Es sollen einheitliche Nabenhöhen, Rotorentypen errichtet werden die Drehrichtung der Rotoren soll einheitlich sein

Es werden gestalterische Anforderungen an die Ausführung der Windenergieanlagen gestellt (keine weiße, abgespannte Masten, Abstimmung eines Gesamtkonzeptes auf den Teilflächen)

Infrastruktureinrichtungen sollen auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden

Das Inkrafttreten des neuen Flächennutzungsplanes (17. Änderung) kann nicht abgewartet werden; da die Baumaßnahmen für das Projekt entsprechend der Empfehlungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen möglichst außerhalb der Vegetationsperiode

und der Brutzeit von Vögeln noch in diesem Jahr begonnen werden sollen, wird die Durchführung eines „Parallelverfahrens“ angestrebt. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 wird jedoch der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes, insbesondere den künftigen Darstellungen der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen, entsprechend dem zukünftigen Beschluß des Samtgemeinderates, nicht entgegenstehen. Im Verfahren zur Beteiligung der Nachbargemeinden zur Aufstellung des VEP wurden von der Gemeinde Wischhafen keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. Im Ergebnis wird das Entwicklungsgebot eingehalten. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordkehdingen wird in Kürze der Bezirksregierung Lüneburg zur Genehmigung vorgelegt.

Mit dieser Darstellung im Flächennutzungsplan möchten die Samtgemeinde und die Gemeinde einem ungelassenen Aufstellen von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet entgegenwirken. Dem Interesse privater Investoren, insbesondere aus dem Bereich der Landwirtschaft, auf geeigneten Grundstücken Windenergieanlagen zu betreiben, entspricht aber auch ein nachhaltiges kommunalpolitisches Anliegen als ökonomisch stabilisierende Funktion in einer strukturschwachen Region, wie dem nördlichen Landkreis Stade.

Das Nds. Landesraumordnungsprogramm aus dem Jahre 1994 wurde zum Anlaß genommen die Änderung des Flächennutzungsplanes zu betreiben, um einen Beitrag für die dort als Zielsetzung festgelegte Gesamtleistung von Energie aus Windenergieanlagen von 1.300 MW bis zum Jahre 2005 in Niedersachsen zu leisten.

Der Samtgemeinderat hat seine Vorstellungen zur Lage und Größe von Vorranggebieten für das Aufstellen von Windenergieanlagen dem Landkreis im Zuge der Beteiligung beim Fachprogramm Energie als Teil des RROP Stade - ebenso wie der Gemeinderat Oederquart - mitgeteilt. Diese wurden durch den Kreistag in das Fachprogramm übernommen und stellen somit planerische Vorgaben für die 17. Änderung dar. Abweichungen im Einzelfall sind im Rahmen der Bauleitplanung zu klären.

Das Fachprogramm Energie ermöglicht in der zeichnerischen Darstellung im Bereich Oederquart „konfliktfreie“ Vorrangstandorte von 103 - 114 WEA der 500/600 kW-Klasse, bzw. 55 - 61 WEA der 1 - 1.5 MW-Klasse.

Die Flächen sind Teilflächen der Potentialstudie des Deutschen Windenergie-Instituts und somit für Windenergieanlagen geeignet.

Bei der Standortauswahl orientiert sich die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes an Kategorien, wie sie sich im DEWI-Gutachten, im Entwurf des RROP sowie in der Leitlinie des Ministers für Umwelt finden.

Die DEWI-Studie bezieht ihre Abstandsregeln auf 500 kW-Anlagen:

### **Siedlungsraum:**

- Siedlungsgebiet: 500 m
- Einzelhäuser und Weiler: 300 m

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Nordkehdingen geht jedoch von der Errichtung von Anlagen der Megawattklasse aus. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungen und Häusern wurden deshalb vergrößert.

Die Grundzüge der Planung werden mit der Errichtung von 500/600 kW-Anlagen nicht betroffen, so daß der VEP Nr. 2 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen ist. Lediglich an einer Stelle geht der VEP über die Darstellung der Sondergebietsfläche im Flächennutzungsplan wesentlich hinaus, um die sichere Erschließung des Gebietes durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur Kreisstraße festzusetzen.

Da es sich bei der Flächennutzungsplanänderung im Maßstab 1:10.000 gewiß nicht um eine parzellenscharfe Planung handelt und die sichere Erschließung des Gebietes gewährleistet sein muß, sind die Abweichungen im Geltungsbereich hinzunehmen und der VEP ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen.

### **1.4 Gesetzliche Voraussetzungen**

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für das Plangebiet nach § 7 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch sind gegeben. Die vorgesehene Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich könnte ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht zugelassen werden, weil eine Genehmigung nach § 35 BauGB öffentliche Belange beeinträchtigt.

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung gehört auch die Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB: Der VEP ist den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Der Vorhabenträger hat einen Vorhaben- und Erschließungsplan vorgelegt und verpflichtet sich, die vorgesehenen baulichen Anlagen und die erforderlichen Erschließungsanlagen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Der Vorhabenträger ist auch wirtschaftlich in der Lage, die Erschließung und das Vorhaben zu realisieren und kann dies durch eine Finanzierungsbestätigung einer der deutschen Bankenaufsicht unterliegenden Bank nachweisen.

Da ein Gesellschafter des Vorhabenträgers gleichzeitig Eigentümer der Grundstücke, bzw. der für die Errichtung notwendigen Teilflächen des Vorhaben- und Erschließungsgebietes ist, bestehen keine eigentumsrechtlichen Hindernisse für die Realisierung des Projektes.

Das Vorhaben ist auch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere mit den Grundsätzen des § 1 BauGB vereinbar.

## 2. Planinhalt

Der Vorhaben- und Erschließungsplan soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung der Windenergieanlagen, der Trafostationen, der Übergabestation und der erforderlichen Zuwegung schaffen.

### 2.1 Planungsvorbereitung

Der Rat der Gemeinde Oederquart hat bereits am 12.4.1994 der Nutzung der Windenergie grundsätzlich zugestimmt.

Um zu vermeiden, daß im gesamten Gemeindegebiet einzelne Windkraftanlagen entstehen und sich hierdurch eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange (insbesondere des Landschaftsbildes) ergeben kann, ist eine Zentralisierung der Anlagen in den im 17. FNP-Änderungsverfahren der Samtgemeinde befindlichen Teilflächen vorzunehmen.

Das Konzept zur Errichtung von 3 Vestas V-44 wurde der Gemeinde Oederquart mit Antrag vom 23.11.1994 zur Kenntnis gebracht. Nach § 73 Abs. 1 NBauO erklärte die Gemeinde am 19.12.1994 ihr Einvernehmen gem. § 36 in Verbindung mit den §§ 33 bis 35 BauGB. Die Gemeinde erklärte desweiteren ihr Einvernehmen zu der beantragten Ausnahme / Befreiung gem. § 31 in Verbindung mit § 30 BauGB.

Am 27.03.1995 hat der Rat der Gemeinde Oederquart den Beschluß gefaßt, die Planungen zum Bau und Betrieb von Windenergieanlagen nach § 7 BauGB-MaßnahmenG durchzuführen.

Am 23.05.1995 beschloß der Rat der Gemeinde Oederquart die Einleitung des Satzungsverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.2 - Doesemoor. Der Abschluß des im Entwurf vorgelegten Durchführungsvertrages wird beschlossen. Der Verwaltungsausschuß wird beauftragt den Vertrag mit dem Vorhabenträger zu ergänzen und abzuschließen.

In ihrer Stellungnahme zum Fachplan Energie des Landkreises Stade hat die Gemeinde am 26.10.1995 für die Flächen der VEP Nr.1 und Nr. 2 die optimale Ausnutzung der Standorte gefordert. Der Landkreis befürwortete im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Erweiterung der teilweise nicht berücksichtigten Flächen.

Parallel zur Ausarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden verschiedene Fachgutachten für das Gebiet erarbeitet: eine Schallimmissionsprognose nach VDI 27 14, eine Umweltverträglichkeitsstudie nach dem Anforderungskatalog der UNB, LK Stade, eine Landschafts-Visualisierung (computergestützt) nach neuestem Stand der Technik, eine Schattenwurfprognose.

Die Gemeinde Oederquart verdeutlicht mit einem Beschluß des Verwaltungsausschusses, Schreiben vom 13.12.1995 an den Landkreis Stade, zum Verfahren zur Aufstellung der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 1 - 3 Larkenburg, Doesemoor, Doeseland, die Position der Gemeinde. Der Rat der Gemeinde Oederquart hat die Auslegung dieser VEP's am 23.05.1995 aus den folgenden Gründen beschlossen:

- Es sind Windenergieanlagen in Nordkehdingen, die noch eine Stromeinspeisegenehmigung von dem Überlandwerk Nord-Hannover haben.
- Die Kompensationsmaßnahmen sind ausgewogen und annehmbar.
- Um die mutige Entscheidung zur Erhöhung der Wirtschaftskraft unserer strukturschwachen Region von Vorhabenträgern vor Ort zu unterstützen.
- Der geplante Baubeginn bringt der Gemeinde Planungssicherheit für die Zukunft. Eine Einschätzung des Landschaftsbildes kann erst dann in der Gemeinde Oederquart und Samtgemeinde Nordkehdingen realistisch mit allen Konsequenzen geprüft werden.

## 2.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes - vom 18.12.1990 (BGBl. I S.833),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3573),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157),
- Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) vom 02.07.1990 (Nds. GVBl. S. 235),

jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung.

### 2.3 Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

Jedes Dorf, jede Stadt hat einen eigenen unverwechselbaren Charakter, der das Typische Ortsbild und die typische Siedlungsstruktur ausmacht. Im übertragenen Sinne gilt dies auch für die Natur und Landschaft. Um dieses Erscheinungsbild möglichst gering zu beeinflussen werden für das Sondergebiet Windpark baugestalterische Festsetzungen getroffen. Es sind keine Stahlgittermasten zu verwenden, da diese sich nicht so harmonisch in das Landschaftsbild einfügen wie geschlossene, runde, sich nach oben hin verjüngende Türme.

Der Farbanstrich hat einen großen Einfluß auf die Auffälligkeit einer Windenergieanlage. So sind glänzende, sehr helle Farben weit sichtbar und können desweiteren Reflexionen hervorrufen. Dunklere, mattierte Anstriche fallen weit weniger auf und neigen nicht zum Reflektieren, insbesondere cremeweiß hat sich im Landschaftsbild bei hohen Bauwerken als sehr unauffällig erwiesen.

Die Anzahl der Rotorblätter hat Einfluß auf die Geschwindigkeit der Drehbewegung. So drehen Anlagen mit zwei Blättern schneller. Je höher die Geschwindigkeit, desto unruhiger wird das Landschaftsbild. Verstärkt wird der Effekt durch die optische Wirkung der Blattzahl. Der Lauf der Anlagen mit einem oder zwei Blättern wirkt unrund.

Der Sinn der Werbung ist es, die Aufmerksamkeit des Betrachters zu erlangen. Dies widerspricht der erwünschten geringen Beeinflussung des Landschaftsbildes.

### 3. Auswirkungen des Vorhaben- und Erschließungsplans

#### 3.1 Bestand und gegenwärtige Nutzung

##### Nutzung:

Die Fläche des Geltungsbereiches wird landwirtschaftlich intensiv durch Obstbewirtschaftung (Obstplantage, Erdbeerfelder) genutzt. Im gesamten Geltungsbereich befinden sich keine sonstigen baulichen Anlagen. Der Planungsbereich ist als Außenbereich gemäß § 35 BauGB anzusehen.

##### Verkehr:

Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Kreisstraße K 12.

##### Immissionssituation:

Im Geltungsbereich befinden sich bisher keine Windenergie- oder andere schallmittlernde Anlagen. Zur Beurteilung der Gesamtsituation wurde eine Berechnung nach VDI 27 14 unter weiterer Berücksichtigung zukünftiger Planungen in diesem Abschnitt vorgenommen.

Der VEP darf der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen. Insoweit kommen vor allem die künftigen Darstellungen des in Aufstellung befindlichen F-Plans in Betracht. Ist ein entsprechender Stand der Planung für den F-Plan noch nicht erreicht, sind die Ziele und Zwecke des F-Plans maßgebend. Gemessen an dieser vorbereitenden Planung wird der VEP der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegenstehen, da es sich hier um die Errichtung von 500/600 kW-Anlagen handelt. Die Abstandsergänzungen der Samtgemeinde Nordkehdingen im 17. FNP-Änderungsverfahren beziehen sich auf die Errichtung von Anlagen der MW-Klasse, so daß nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB das Entwicklungsgebot eingehalten wird.

Der Geltungsbereich des 2. VEP der Gemeinde hält zu Einzelhöfen 300 Meter und zu Siedlungen 500 Meter Mindestabstand ein. Diese Abstände wurden in dem Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund von Empfehlungen der Landesbehörden (Empfehlungen zur Standortsicherung und raumordnerischen Beurteilung von Windenergieanlagen (Nds. MBI. Nr. 26/1991), Niedersächsisches Innenministerium - Referat 64 - (Stand 10.95) zum Abstand von 300 m zu Einzelhäusern), der DEWI-Potentialstudie (Abstand zu Einzelhäusern bei Errichtung von 500 kW-Anlagen 300 m) und aufgrund von Fachgutachten getroffen (Nds. MBI. Nr. 26/1991: ..... „Dieser Mindestabstand kann im Einzelfall auch unterschritten werden, wenn schalltechnische Untersuchungen unter Berücksichtigung von Bauart, Orographie und Bewuchs dies zulassen.).

In der verbindlichen Bauleitplanung müssen nun die genauen Bedingungen für die vom Windpark ausgehenden Schallimmissionen ermittelt







werden, so daß die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm an den Immissionspunkten eingehalten werden.

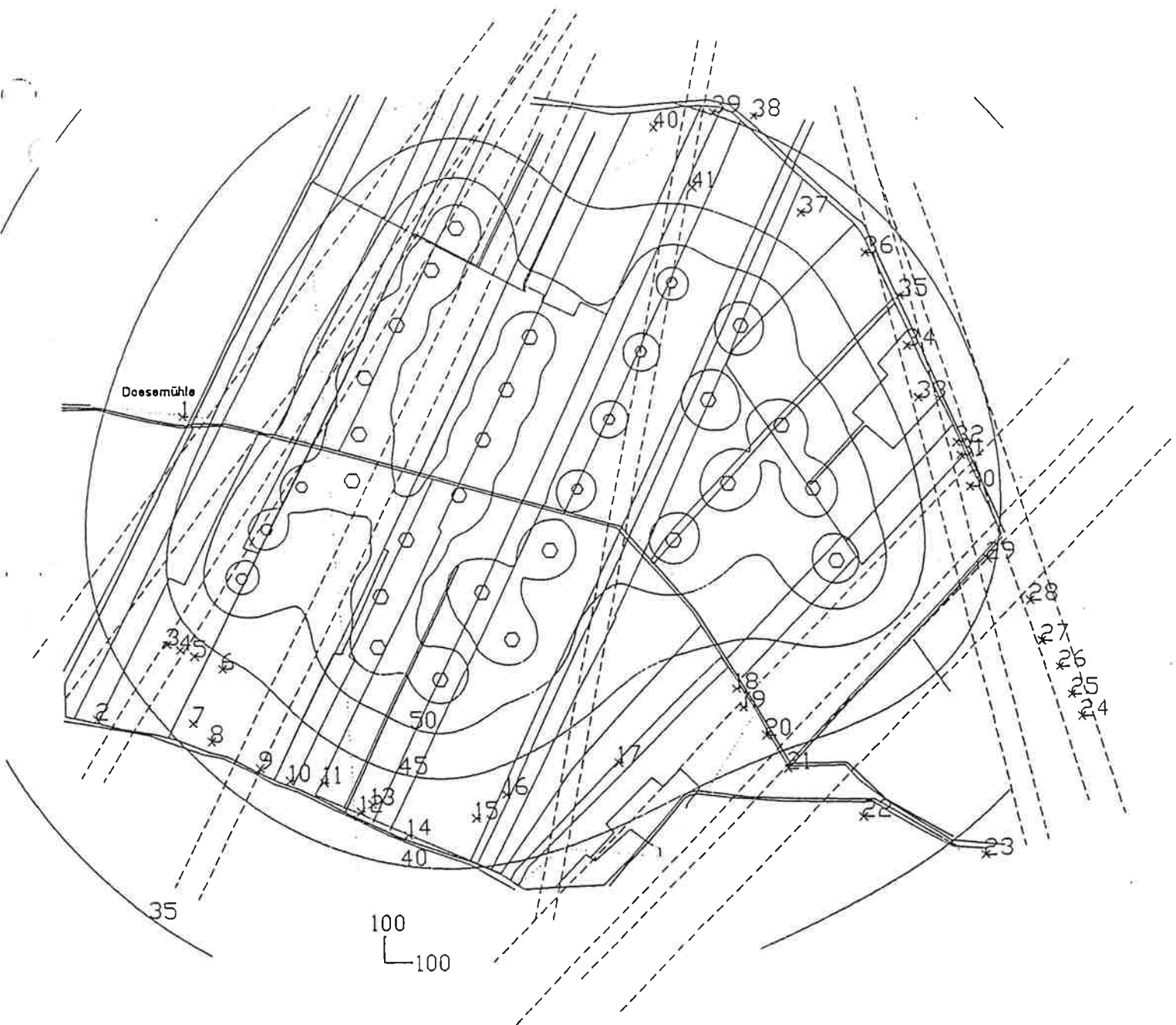
Die vorhandene Wohnbebauung, die von den Schallimmissionen beeinträchtigt werden könnte, ist von der Nutzung her dem Außenbereich zuzuordnen und bei der Einordnung in die Beurteilungskriterien nach TA-Lärm als Dorf- oder Mischgebiet mit einem Beurteilungspegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) einzuordnen, wobei die Nachtwerte bei der Berechnung entscheidend sind, da es bei der Nutzung der Windenergieanlagen keine Unterschiede zwischen Tag und Nacht geben wird.

Für die zu errichtenden Anlagen vom Typ VESTAS V 44 wurde der von unabhängigen Instituten und zusätzlich vom Hersteller garantierte, maximale Schalleistungspegel von 100 dB(A) bei einer Windgeschwindigkeit von 8 m/s in 10 m Höhe bei den Berechnungen zugrunde gelegt. Aus dieser Berechnung hat sich im wesentlichen die nun im VEP vorgenommene Verteilung der WEA der 500/600 kW-Klasse ergeben. Bei Berücksichtigung des Schallschutzes ergibt sich somit eine optimale Ausnutzung im Energieertrag des Windparks.

Alle Immissionswerte werden unter Annahme der ungünstigsten Mitwindsituation berechnet. Bei Windgeschwindigkeiten größer als 8 m/s in 10 m Höhe ist allgemein eine Verdeckung des Anlagengeräusches durch windbedingte Hintergrundgeräusche zu erwarten.

Eine zeichnerische Darstellung der Linien gleicher Schalldruckpegel für den relevanten Planungsabschnitt unter der Berücksichtigung der weiteren in Planung befindlichen Anlagen der MW-Klasse ist im folgenden dargestellt.

<p><b>Planungsgemeinschaft</b></p>	<p>Stand: 29.03.96</p>
<p>Entwurfsverfasser:   <b>Projekt</b>                  Projektionsgesellschaft für                  regenerative Energiesysteme mbH                  Pariser Str. 35c                  26127 Oldenburg                  Tel.: 0441 / 98170 - 0                  Fax: 0441 / 96170 - 10</p>	<p><b>Isophone Windpark Oederquart</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>× : Immissionspunkte</li> <li>○ : Emissionspunkte (WKAs)</li> <li> : Isophon - Linie</li> <li> : Grenze einer Richtfunktrasse</li> <li> : Mittel- oder Hochspannungsleitung</li> </ul>



## Immissionspunkte und berechnete Schalldruckpegel

Punkt Nr.	X [m]	Y [m]	Höhe [m]	Schalldruck- pegel [dB(A)]
1	-332.9	287.4	2.8	43.4
2	-668.9	-863.7	2.8	38.1
3	-400.0	-577.8	2.8	42.8
4	-351.4	-599.3	2.8	43.3
5	-297.7	-623.5	2.8	43.7
6	-191.8	-673.9	2.8	44.2
7	-304.5	-880.0	2.8	41.0
8	-235.7	-949.1	2.8	41.0
9	-55.4	-1049.4	2.8	41.5
10	53.1	-1097.2	2.8	41.8
11	179.0	-1105.7	2.8	42.7
12	315.5	-1213.9	2.8	42.0
13	359.8	-1188.0	2.8	42.6
14	495.3	-1303.9	2.8	41.5
15	752.7	-1242.5	2.8	42.3
16	869.2	-1155.6	2.8	43.2
17	1299.4	-1045.9	2.8	42.2
18	1754.2	-776.2	2.8	42.8
19	1780.1	-847.4	2.8	42.0
20	1867.5	-953.0	2.8	40.7
21	1951.9	-1075.2	2.8	39.4
22	2237.6	-1255.8	2.8	37.0
23	2699.8	-1408.3	2.8	34.2
24	3072.1	-896.6	2.8	34.7
25	3033.7	-813.1	2.8	35.3
26	2987.1	-704.8	2.8	36.1
27	2919.8	-604.3	2.8	37.0
28	2879.8	-450.5	2.8	38.0
29	2719.0	-289.8	2.8	40.5
30	2654.0	-16.4	2.8	41.6
31	2619.2	103.3	2.8	41.9
32	2602.6	152.8	2.8	42.0
33	2458.8	325.5	2.8	43.2
34	2419.7	520.0	2.8	42.6
35	2393.6	707.8	2.8	41.6
36	2268.4	871.7	2.8	41.8
37	2028.1	1027.1	2.8	42.5
38	1849.3	1395.3	2.8	39.5
39	1691.9	1411.1	2.8	39.9
40	1462.8	1355.4	2.8	41.1
41	1609.8	1127.0	2.8	43.7

### Infrastruktur:

Für die Planung des Windenergieparks ist die Lage des Stromnetzes von Bedeutung. Für den durch Windkraft erzeugten Strom werden neue Kabel verlegt, deren Verlauf im Geltungsbereich als Leitungsrechte festgesetzt werden. An einer Übergabestation (ÜS) an der K 12 wird der Strom in das Netz der ünh eingespeist und von dort in deren Netz geleitet. Bei allen neu zu verlegenden Leitungen handelt es sich um unterirdische 20-kV-Leitungen.

## 3.2 Inhalt und Auswirkungen der Planungen

### Art und Maß der Nutzung:

Bei der Aufstellung des VEP sieht sich die Gemeinde Oederquart vor das Problem gestellt, auf einer großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche einzelne bauliche Anlagen mit geringer eigener Grundfläche in gleichmäßigen Abständen und bestimmter Anzahl zuzulassen. Dazwischen soll jedoch die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglichst uneingeschränkt möglich sein.

Um diese beiden recht unterschiedlichen Planungsziele in einem Plan zu verwirklichen, wird als Nutzung für den Geltungsbereich ein Sondergebiet festgesetzt. Die allgemeine Zweckbestimmung wird mit der Unterbringung von Windenergieanlagen und landwirtschaftlicher Nutzung festgelegt. Im einzelnen sind folgende Anlagen und Nutzungen zulässig:

- Windenergieanlagen mit einer Mindestnennleistung von 500 kW, einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen,
- die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen durch Ackerbau, Obstanbau, Wiesen- und Weidewirtschaft und
- bauliche Anlagen für die Landwirtschaft, die nicht Wohnzwecken dienen.

Die festgesetzten 3 Einzelstandorte der Windenergieanlagen sind mit dem Konzept der Betreiber abgestimmt und ergeben sich aus der möglichst optimalen Ausnutzung der Windkraft durch die Windenergieanlagen, durch Ausrichtung an der vorhandenen Infrastruktur und optimale Abstände untereinander. Entsprechend den Vorgaben des LROP des Landes Niedersachsen von 1994, Teil II, C Ziele der Raumordnung, nutzt dieser Vorrangstandort für Windenergieanlagen die mögliche Leistungsausbeute der Fläche des Sondergebietes optimal aus.

Als weiterer bestimmender Faktor für die Standorte ist die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm bzw. der DIN 18005 Teil 1 bei der benachbarten Wohnnutzung durch Abstandswahrung zu nennen.

Obwohl diese Standorte durch Berechnungen relativ genau festgelegt wurden, kann es bei der Bauausführung aus bautechnischen oder bauordnungsrechtlichen Gründen zu Verschiebungen der Anlagen kommen. Für diesen Fall wird durch die textliche Festsetzung ein Abweichen vom

eingetragenen Standort ermöglicht. Die Abweichungen dürfen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen stattfinden.

Für die Standorte, an denen eine Abweichung aus Schallschutzgründen eingeschränkt, bzw. in eine bestimmte Richtung erweitert werden muß, wurden besondere Regelungen getroffen. Bei diesen Anlagen muß bei einem Heranrücken an die Immissionspunkte der Schalleistungspegel der Anlagen reduziert werden.

Bei einem Abrücken von den Immissionspunkten muß der Standort 5 wegen der Bauhöhenbeschränkung und der bestehenden Schutzzone der Richtfunktrasse Nr. 1994 der Telekom bestehen bleiben. Die weiteren 2 Standorte (6 und 7) können innerhalb der festgesetzten Baugrenzen in Richtung des Wischhafener Schleusenflethes um maximal 150 m entlang der geplanten mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belasteten Zuwegung verschoben werden.

Neben den Windenergieanlagen ist als Art der Nutzung nur Landwirtschaft zulässig. Da eine Wohnnutzung aus Schallschutzgründen innerhalb der Fläche nicht möglich ist, sind Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nur zulässig soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Anlagen für Wohnzwecke gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind ebenfalls nicht zulässig.

#### Verkehrerschließung:

Die verkehrliche Erschließung des Sondergebietes ist hauptsächlich in der Bauphase der Windenergieanlagen von Bedeutung und später muß der Wartungsdienst mit kleineren Kfz gewährleistet sein. Bei dem Bau der Anlagen ist jedoch mit vermehrtem Schwerlastverkehr zu rechnen.

Von der K 12 aus werden die Standorte der Windenergieanlagen durch Schotterwege erschlossen, die lediglich für die Zwecke des Windparkbetriebes befahren werden dürfen und keine öffentlichen Wege darstellen werden. Dazu werden Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt. Die Schotterwege werden so hergestellt, daß sie später mit Gras bewachsen.

Teilweise ist eine getrennte Führung von Kabeltrassen von den Wegen erforderlich, so daß ebenfalls Flächen für Leitungsrechte festgesetzt werden.

#### Auswirkungen auf Natur und Landschaft:

Die Belange des Naturschutzes, insbesondere des Naturhaushaltes, und des Landschaftsbildes sind in einer landschaftsplanerischen Stellungnahme innerhalb der 17. Änderung des FNP der Samtgemeinde dargelegt. Die Biotoptypen-Kartierung ergab für alle Potentialflächen, daß die Flächen „bedingt geeignet“ oder „geeignet“ sind. Es ergab sich aus der Bewertung, daß alle Flächen unter diesen Gesichtspunkten weiterhin als Potentialflächen zur Verfügung stehen. Bezüglich des Landschaftsbildes überwiegen nach Auffassung des Samtgemeinderates bei der Errichtung von Kleingruppen bis zu 5 Anlagen die positiven Umwelteffekte (Ressourcenschonung, Beitrag zum Umweltschutz bzw. zur CO<sub>2</sub>-Minderung, regenerative Energieversorgung,

etc.). Zu den ausgewählten Flächen insgesamt findet eine Beurteilung bei der Einzelflächenprüfung statt.

Für das Vorhaben- und Erschließungsplangebiet wurde eine UVS in Auftrag gegeben. Die Umweltverträglichkeitsstudie wird zusammen mit dem VEP aufgestellt und ist als Anlage zur VEP-Begründung anzusehen.

Anhand der Eingriffs-Ausgleichsbetrachtung kann folgende, zusammenfassende Bilanzierung des Eingriffsvorhabens WEA Doesemoor nach NOHL (1993) „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ und nach ADAM, NOHL, VALENTIN (1986) „Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft“ gemacht werden:

Ermittlung des Kompensationsbedarfes für erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter:

- Landschaftsbild:	5,4 ha
- Arten- und Lebensgemeinschaften:	2 ha
- Boden	0,2 ha

Kompensationsmaßnahme hierfür soll sein:

- Neuanlage einer Streuobstwiese von 3,7 ha

Der Eingreifer ist somit zu verpflichten, entsprechende Entwicklungsflächen zu sichern und darauf Maßnahmen zu initiieren. Die Maßnahmen sollen einen für den Naturraum typischen Charakter aufweisen und nach Möglichkeit in räumlichem Bezug zum Eingriffsobjekt stehen.

Die Aussagen und Maßgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans sind Bestandteil der Begründung zum 2. VEP der Gemeinde Oederquart.

#### Auswirkungen auf Belange der Naherholung / des Fremdenverkehrs:

Grundsätzlich ergeben Umfragen bisher keine negativen Auswirkungen auf die Naherholung, den Fremdenverkehr und das Landschaftserleben, da Windenergieanlagen immer verbunden werden mit sauberer Energieerzeugung. Einzelprobleme werden durch einzelfallbezogene Schallimmissions- und Schattenwurfprognosen vermieden.

#### Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt:

Durch die Wahl des Planverfahrens Vorhaben- und Erschließungsplan ergeben sich für die Gemeinde Oederquart keine Kosten, da alle Leistungen, incl. der Erschließungskosten, vom Vorhabenträger zu erbringen sind.

### 3.3 Nachrichtliche Übernahmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege zu melden.

2. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen und Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

3. Die Schallimmissionsprognose der Projekt GmbH, Oldenburg, die Schattenwurfanalyse und die Landschaftsvisualisierung der ViVA GbR mbH, Oldenburg sowie der landschaftsplegerische Begleitplan der Firma umweltmonitoring, Oederquart sind Bestandteil der Begründung zum VEP Nr.

#### 4. Verfahrensvermerke

Diese Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 Bau-GB in der Fassung vom 09/95 zusammen mit der Planzeichnung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 öffentlich in der Zeit vom ~~27.11.~~..... bis zum ~~29.12.95~~ ausgelegt.

Oederquart, den ~~17.10.1996~~

  
Gemeindedirektor



Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken hat der Rat der Gemeinde Oederquart die Satzung des VEP Nr. 2 einschließlich der Begründung in der Fassung vom 09/95 in der Satzung am ~~08.07.1996~~ festgestellt und beschlossen.

Oederquart, den ~~17.10.1996~~

  
Gemeindedirektor

